Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Der Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Kommunalwahl und Bürgermeisterwahl am 12. September 2021

Die in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

28. Februar 2021

für die Kommunalwahl und Bürgermeisterwahl am 12. September 2021 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder des Wahlvorstands vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 S. 2 NKWG insbesondere ablehnen:

- 1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- 3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehrenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

Rolfsen

Gemeindewahlleiter